



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung G 16/2013

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Geistlicher Vizepräsident
Arend de Vries
Durchwahl 0511 1241-
E-Mail @evlka.de
Datum 16. Mai 2013
Aktenzeichen 6013 / 21

**"Information für Kirchengemeinden bei zentralen Trauerfeiern für
gefallene Soldatinnen und Soldaten"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitdem deutsche Soldatinnen und Soldaten in Auslandseinsätzen tätig sind, sind auch Todesfälle zu beklagen. Die Begleitung der Angehörigen und Trauernden liegt zunächst bei der Militärseelsorge.

Wenn der Wunsch der Angehörigen dem nicht entgegensteht, veranstaltet das Bundesverteidigungsministerium zentrale Trauerfeiern, die in der Regel in einer Kirche stattfinden.

Für solche zentralen Trauerfeiern, die in Verantwortung des Bundesministeriums für Verteidigung liegen und wesentlich von der Evangelischen Seelsorge bei der Bundeswehr geplant und durchgeführt werden, bedarf es sehr konkreter Verabredungen mit der jeweiligen Kirchengemeinde.

In dem beigefügten Schreiben des Evangelischen Militärbischofs sind die wesentlichen Punkte, die es zu beachten gilt, zusammengestellt. Diese Regelungen sind mit der Theologischen Abteilung im Landeskirchenamt abgestimmt.

Wir übersenden Ihnen diese Informationen in der Hoffnung, dass Sie in Ihrer Gemeinde nicht zur Anwendung kommen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

.../2



Informationen für Kirchengemeinden im Fall einer zentralen Trauerfeier für gefallene Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr

Vorbemerkung

Auf der Grundlage von Gesprächen und bereits vorhandenen Kooperationen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und der Seelsorge in der Bundeswehr bei der Durchführung von zentralen Trauerfeiern für gefallene Soldatinnen und Soldaten soll die vorliegende Handreichung den Kirchengemeinden zur Orientierung bei Anfragen zur Überlassung kirchlicher Gebäude für Trauerfeiern durch das Bundesverteidigungsministerium dienen.¹

Grundsätzliches zu zentralen öffentlichen Trauerfeiern der Bundeswehr

Kommt bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr eine Soldatin oder ein Soldat ums Leben, steht die Bundeswehr in einer besonderen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Gefallenen und deren/dessen Angehörigen. Die Rückführung der im Einsatz gefallenen Soldatinnen und Soldaten aus dem Ausland und die hierbei zu erweisenden militärischen Ehren sind Zeichen der Verbundenheit der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit den Verstorbenen und deren Hinterbliebenen sowie der Wahrung des Andenkens und der Würde der Verstorbenen. Wegen seiner besonderen Fürsorgepflicht hat das Bundesverteidigungsministerium festgelegt, dass die Federführung für die Trauerzeremonien bei der „Protokollabteilung“ des BMVg und dem „Einsatzführungskommando“ der Bundeswehr liegen.

Die Militärseelsorge begleitet im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland die Bundeswehr von der Aussegnung des Gefallenen über eine Trauerandacht im Einsatzland zur seelsorgerlichen Begleitung der überlebenden Soldaten bis zur Überbringung der Todesnachricht im Heimatland.

Für das Bundesverteidigungsministerium stehen stets die Trauer und das Leid der Angehörigen sowie deren Wünsche im Vordergrund allen Handelns. Nichts geschieht gegen deren Willen.² Daher wird im Todesfall mit den Angehörigen abgestimmt, ob eine zentrale Trauer-

¹ Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Dekanat. Sie finden die Kontaktdaten unter www.eka.militaerseelsorge.bundeswehr.de/portal/a/eka, Rubrik Dienststellen/Dekanate.

² Auch das Medieninteresse und die Teilhabe der Öffentlichkeit sind im Zweifel immer nachrangig zu behandeln.

feier durchgeführt wird bzw. ob sie an dieser Feier teilnehmen möchten. Diese wird in der Regel am Standort des Truppenteils oder der Dienststelle der Gefallenen durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, dass bei der zentralen Trauerfeier zumindest der Bundesminister/die Bundesministerin der Verteidigung anwesend ist, ggf. auch der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin.

Eine zentrale Trauerfeier besteht im Grundsatz aus zwei Teilen: einem kirchlichen und einem staatlichen Teil. Die Wünsche der Angehörigen sind auch in Bezug auf das kirchliche Handeln der Militärseelsorge bindend. Sollten die Angehörigen einen Gottesdienst im Rahmen der zentralen Trauerfeier ablehnen, wird dies respektiert und staatlicherseits eine andere geeignete Form der Trauerzeremonie vollzogen. Bei mehreren Gefallenen werden nötigenfalls auch unterschiedliche Trauerakte vorgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Wünsche nichtchristlicher Angehöriger sowie Angehöriger nichtchristlicher Religionen.

Vorbereitung und Durchführung der zentralen öffentlichen Trauerfeier

Bevor ein Truppenteil der Bundeswehr in den Einsatz geht, stellt dieser einen sogenannten „Krisenreaktionskalender“ auf. Er beschreibt unter anderem, wie bei einem Trauerfall vorgegangen werden soll. Im Zusammenhang der Aufstellung des „Krisenreaktionskalenders“ tritt die Bundeswehr auch an die Kirchengemeinden heran, deren Lage und Gebäudebestand die für eine große öffentliche Trauerfeier einschließlich ihrer sicherheitsrelevanten Komponenten nötigen Voraussetzungen mitbringen, und sucht dabei das Gespräch mit dem zuständigen Pfarramt und dem Kirchenvorstand.

Bei der Durchführung einer öffentlichen Trauerfeier kümmern sich die Protokollabteilung des Bundesverteidigungsministeriums und die diesem nachgeordneten Dienststellen um den Kontakt zu den Angehörigen.³ Sie koordinieren die Absprachen über liturgische Abläufe, Küster- und kirchenmusikalische sowie Hintergrunddienste und stimmen sich mit der Seelsorge in der Bundeswehr sowie den zuständigen Pfarrämtern und Kirchenvorständen ab. Darüber hinaus treffen sie auch Vereinbarungen mit den am Ort politisch Verantwortlichen sowie den örtlichen Polizei- und Ordnungskräften. Die Benachrichtigung und Information des parlamentarischen Bereichs, einschließlich der Repräsentanten der Städte, Länder und Gemeinden sowie hoher Kirchenvertreter, liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des Protokollstabs des BMVg.

Bei einer zentralen Trauerfeier⁴ lassen sich kirchlicher und staatlicher Teil deutlich voneinander unterscheiden. Der kirchliche Teil der Trauerfeier wird grundsätzlich ökumenisch verantwortet, auch weil die Soldaten und Soldatinnen der betroffenen Bundeswehreinheit verschiedenen Konfessionen angehören werden. Liturgie und Predigt werden gestaltet von den Leitenden Geistlichen der evangelischen und der katholischen Militärseelsorge, in Abstimmung mit den Geistlichen der jeweiligen Konfession vor Ort. Nach dem Segen und einem musikalischen Zwischenspiel folgt der staatliche Teil mit den Ansprachen des Bundesministers der Verteidigung oder des Vertreters im Amt und eines weiteren politisch Verantwortlichen vor Ort. Mit der Nationalhymne und dem Herausragen des Sarges aus der Kirche im Rahmen des Trauerkondukts endet die Trauerfeier.

Zentrale Trauerfeiern sind öffentlich. Anteilnahme und Teilnahme der Bevölkerung und der Kirchengemeindeglieder an der Trauerfeier sind erwünscht. Dies sollte im Vorhinein auch in der Kirchengemeinde bekannt gemacht werden.

Die Gestaltung der kirchlich und staatlich gemeinsam verantworteten und getragenen Trauerfeier beruht auf einem Erfahrungs- und Entwicklungsprozess. Es ist möglich, auf besondere Umstände des Einzelfalls einzugehen und den Ablauf entsprechend anzupassen.

³ Am Ort einer Trauerfeier richtet die Bundeswehr eine sogenannte „Lagezelle“ ein, die alle notwendigen Aktivitäten zur Durchführung der Trauerfeier koordiniert. In ihr wirken auch Militärgeistliche mit; sie bilden das Bindeglied zur Ortskirchengemeinde.

⁴ Üblicherweise wird der Sarg während der Trauerfeier mit der Bundesdienstflagge und einem Gefechtshelm geschmückt. Vor dem Sarg werden die Orden- und Ehrenzeichen der Verstorbenen gezeigt. Die Totenwache durch Soldaten steht zu beiden Seiten des Sarges.

Übertragung des Hausrechts

Das Bundesverteidigungsministerium trägt die Gesamtverantwortung für die Trauerfeier. Dazu gehört auch die Verantwortung für die Sicherheit der Teilnehmenden. Aus Gründen der Gefahrenabwehr und um Störungen vermeiden zu können, wird der Kirchenvorstand in der Regel gebeten, für die Dauer der Trauerfeier das Hausrecht⁵ an die Feldjäger der Bundeswehr⁶ zu übertragen.

⁵ In evangelischen Kirchengemeinden übt im Allgemeinen der Kirchenvorstand/das Presbyterium das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts in einem Gebäude oder einer Räumlichkeit kann Dritten übertragen werden. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts ist es möglich, ein Hausverbot auszusprechen. Damit verbunden ist die Aufforderung, einen Raum oder ein Gelände unverzüglich zu verlassen. Ein Hausverbot kann ausgesprochen werden, um Störungen des Gottesdienstes in der Kirche zu beenden oder um erwartbare Störungen zu vermeiden.

Die Übertragung des Hausrechts ist formlos möglich, d.h. eine mündliche Absprache reicht aus. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Unklarheiten empfiehlt sich aber die Schriftform (Muster s. Anlage). In einer solchen Vereinbarung zwischen Kirchenvorstand/Presbyterium und dem zuständigen Feldjägerdienst sollte die Kirche bzw. die Gebäudeteile, auf die sich die Übertragung des Hausrechts bezieht, genau bezeichnet werden, ebenso der Zeitraum, für den das Hausrecht übertragen werden soll [mit Datum und Uhrzeit (von – bis)]. Weitere Punkte, die der Kirchengemeinde wichtig sind, können in die Vereinbarung aufgenommen werden.

⁶ Die Feldjäger nehmen u. a. Sicherheitsaufgaben in der Bundeswehr wahr. Dabei sind sie ausnahmslos an gesetzliche Bestimmungen gebunden und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet. Die Maßnahmen der Feldjäger werden stets mit der örtlich zuständigen Polizei abgesprochen und koordiniert.

Briefkopf Kirchengemeinde

Datum

Anschrift
der zuständigen Feldjägereinheit

Betr.: Übertragung des Hausrechts am (Datum)

Sehr geehrte/r

entsprechend der Absprache bei der Sicherheitsbesprechung und Hausbegehung am (Datum)
übertrage ich im Namen der Gemeinde der (Feldjägereinheit) am (Datum) in der Zeit von
bis Uhr das Hausrecht für (Bezeichnung des Gebäudes und Anschrift).

Ggf. können weitere Einzelheiten, die besprochen wurden, aufgenommen werde.

Mit freundlichen Grüßen